

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Sauna-Bau K. Jockers GmbH, Haßloch gelten ausschließlich.
Entgegenstehende oder von vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihr vorbehaltlos erbracht wird.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt jedoch nur, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Vertragsabschluss einbezogen. Außendienstmitarbeiter und/oder sonstige auf Seiten der Fa. Sauna-Bau K. Jockers GmbH beim Abschluss tätige Personen sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

II. Angebote, Vertragsabschluss-Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übernahme des Werks annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns, sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.
2. Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Maßen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Maßen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, das gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Sie verstehen sich ab 67454 Haßloch. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Montage sowie für etwaige zusätzliche Anschlussarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ist der Auftragnehmer berechtigt, 2 % Skonto abzuziehen.
2. Der Preis ist innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung voll zu entrichten; für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Bei Aufträgen zu einem Preis von mehr als 5.000,00 € ist nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 30 % des Auftragswerts zu zahlen.
3. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.
4. Zahlungen durch Wechsel und/oder Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur erfüllungshalber nicht an Erfüllungen statt angenommen und auch nur unter in Rechnungsstellung sämtlicher diesbezüglich entstehender Kosten.
5. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur möglich mit Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.
6. Die Preise verstehen sich inkl. der am Tage der Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
7. Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt, Zahlungen an sie haben uns gegenüber keine Erfüllungswirkung.
8. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen, zu ändern.
9. Gegenüber Unternehmen gilt: Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der in den Leistungserbringungen einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

IV. Lieferbedingungen

1. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Auftraggebers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen. Kann eine vereinbarte Lieferfrist unverschuldet nicht eingehalten werden, insbesondere bei höherer Gewalt, Aufruhr, Krieg, Terroranschlägen, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, sind die sich aus der Nichteinhaltung der Lieferfrist ergebenden Rechte nicht geltend zu machen. Tritt in solchen Fällen eine Überschreitung der Lieferzeit um 3 Monate ein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Bei auf Abruf erteilten Aufträgen ist der Liefertermin vier Wochen vor der Lieferung schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

V. Von Auftraggeber zu erbringende Leistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle bauseitigen Arbeiten vor dem für die Anlieferung und Montage vereinbarten Termin fertig zu stellen. Zu den bauseitigen Arbeiten gehören insbesondere die vorbereitenden Arbeiten am Fußboden, Anschlüsse für die Be- und Entlüftung bzw. die Verlegung von Zu- und Abluftkanälen sowie die Elektroleitung und sofern der Liefergegenstand fest umbaut wird, eine vorherige Dichtigkeits- und Funktionsprüfung durch einen Elektro- bzw. Sanitärrinstallateur.
2. Die Elektroinstallationen sind nach den Angaben des Auftragnehmers von örtlich zugelassenen Elektrofachbetrieben durchzuführen. Um bei den elektrischen Geräten eine Funktionsprüfung durchführen zu können, müssen die elektrischen Leitungen zum Zeitpunkt der Montage mit Strom versorgt werden können.
3. Die unter den vorstehenden Ziffern beschriebenen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, sind Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag zwischen den Parteien. Verletzt der Auftraggeber eine dieser Mitwirkungspflichten oder kommt er mit einer dieser in Verzug, so ist er verpflichtet, den dem Auftragnehmer hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Auftraggeber zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung dieser Mitwirkungspflichten gesetzt hat oder die Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit einer solchen Frist zur Nacherfüllung gegeben sind.

VI. Haftung für Mängel

1. Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuerstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.
2. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsansprüche), 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorsieht, gelten diese. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung wird bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist gehaftet.
3. Für Schadensansprüche wegen eines Mangels gilt die nachfolgende Ziffer VII.
4. Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis der Mängel oder Kenntnis der diesen Mängel zugrunde liegenden Mängelsymptome schriftlich anzugeben. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge durch den Auftraggeber zu unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen. Mängelansprüche erlöschen, wenn der Liefergegenstand von Dritten oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Aufgusskonzentraten für Saunakabinen sowie Reinigungsmittel für Solarien, welche nicht aus dem Lieferprogramm stammen und hierdurch Mängel verursacht wurden.
5. Sofern eine Saunaanlage nach dem Einbau nicht sofort in Betrieb genommen wird, ist dafür zu sorgen, dass diese im Abstand von längstens 5 Tagen für zwei bis drei Stunden, auf mind. 70 °C aufgeheizt wird, damit das Holz zur Vermeidung von Schäden keine Feuchtigkeit aufnehmen kann. Bei Saunaanlagen, die als feuchtes Warmluftbad (z.B. Klimabetrieb) genutzt werden, ist die Bedienungsanleitung einzuhalten. Hier muss vor allem gewährleistet sein, dass die Anlage nach

Abschluss des Feuchtbetriebs nachgetrocknet wird. Hierzu ist die Saunaanlage auf mind. 80 °C bis 85 °C aufzuheizen.

VII. Haftung für Schäden

1. Regelung gegenüber Verbrauchern
Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt, ist auf Versatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insofern haftet der Auftragnehmer für den Grad des Verschuldens. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von dem Auftragnehmer gelieferten Anlagen und Gegenständen vorgenommen, so bestehen für diese und die hieraus bestehenden Folgen keine Mängelansprüche. Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Regelung gegenüber Unternehmen
Soweit es um Schäden geht, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers/Unternehmers resultieren, haftet der Auftragnehmer nur für den typischer Weise entstehenden Schäden. Für Schäden an Produkten des Auftraggebers, die durch Wasserdurchlässigkeitseinwirkung entstehen, können sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer keine Mängelansprüche geltend machen. Natürlich Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, z. B. bei Ausspritzten der Saunakabine mit Wasser oder Anwendung falscher Reinigungsmittel, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. Storno, Schadenspauschallierung

Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, vom Vertrag zurück oder verzögert er ganz oder teilweise die Erfüllung, ist der Auftragnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des Auftragswerts zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren, tatsächlich entstandenen Schadens wird hiermit nicht ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Regelungen gegenüber Verbrauchern und Unternehmen
Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
2. Regelungen gegenüber Unternehmen
Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Auftragnehmers die ihm aus seinen Geschäften entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache, diese gilt als Vorbehaltsware. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers und nach Wahl des Auftragnehmers ihm zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

X. Vertragsbeendigungsklausel

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrags den Liefergegenstand nicht erhält. Er wird dem Auftraggeber über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurück erstatten. Gegenüber Unternehmen ist der Auftragnehmer im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 BGB abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

XI. Wechsel des Vertragspartners

Der Auftragnehmer behält sich vor, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierüber wird der Auftraggeber informiert. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein Rücktrittsrecht zu.

XII. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Vergütung verjährt abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.

XIII. Form von Anzeigen und Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIV. Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Gegenüber Unternehmen gilt als Erfüllungs- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt und wirksam ist.

XVI. Bundesdatenschutz

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass ihre personenbezogenen Daten gem. den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes abgespeichert und nur für hausinterne Zwecke verwendet werden. Dritten werden diese Angaben nicht weitergeleitet – es sei denn, der Auftragnehmer stimmt zu.

Jockers-Garantie – Garantiebedingungen

Die Sauna-Bau K. Jockers GmbH-Produkte stehen für Qualität. Sie leistet daher auf alle privat genutzten Saunakabinen, Öfen und Steuerungen eine Jockers-Garantie nach Maßgabe nachstehender Bedingungen.

1. Die Jockers-Garantie gilt für alle bei der Fa. Sauna-Bau K. Jockers GmbH gekauften, in der Bundesrepublik Deutschland im Innenbereich eingebauten und privat genutzten Saunakabinen, Saunaöfen und Saunasteuerungen. Für ins Ausland gelieferte Produkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen der BRD.
2. Die Garantie steht für einwandfreie Qualität und Fehlerfreiheit der vorgenannten Garantieprodukte nach dem jeweiligen Stand der Technik.
3. Die Garantie beträgt:
bei privat genutzten Saunakabinen: 10 Jahre, bei privat genutzten Saunaöfen und Steuerungen: 5 Jahre. Die Garantiezeit beginnt am Tag der Installation, spätestens jedoch einen Monat nach Lieferung.
4. Von der Garantie ausgenommen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen und Mängel oder Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Nutzung entstehen.
5. Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass die vorgesehenen Pflege- und Reinigungshinweise sowie die Bedienungs- und Montageanleitungen beachtet werden.
6. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass die Fa. Sauna-Bau K. Jockers GmbH das mangelhafte Teil nach ihrer Wahl unentgeltlich instandsetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Fa. Sauna-Bau K. Jockers GmbH über.
7. Der Garantieanspruch muss innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht werden. Die Vorlage der Rechnung, aus der das Installations- bzw. Lieferdatum ersichtlich ist, ist hierzu Voraussetzung.
8. Durch Garantieleistungen wird die Garantiefrist weder verlängert, noch erneuert. Die Garantiefrist für eingebaute Teile endet mit der Garantiefrist für den gesamten Auftrag.
9. Ausgeschlossen sind weitergehende resp. anderweitige Ansprüche, als in diesen Garantiebedingungen genannte, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb der an den vorgenannten Produkten entstandenen Schäden, soweit eine gesetzliche Haftung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
10. Rechte des Kunden aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gesetzlichen Rechten werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.